

**An Beitragsservice
und Rundfunkanstalt**

dieses Anschreiben ist nur ein
unverbindliches Beispiel ohne jegliche
Gewähr für Inhalt und Richtigkeit der
Behauptungen darin - es wird keine
Haftung übernommen - dies ist keine
Rechtsberatung - Verwendung nur auf
eigene Gefahr!

Sehr geehrter ...

es tut mir sehr Leid, aber wie ich Ihnen bereits mehrfach geschrieben habe, kann ich Ihre Post nicht bearbeiten, solange kein widerspruchsfähiger Bescheid gemäß

§§ 21, 32 Kommunalabgabengesetz, §§ 218 ff Abgabenordnung, §27 Grundsteuergesetz f.d. Festsetz. mehrerer Schuldperioden, §§ 13, 14 LVwVG, Bundesregierung in VMBl 1957 S.630

ordnungsgemäß vorliegt. Außerdem:

- Weisen Sie der oben aufgeführten Person bitte Ihre Rechtsform nach. (Ihre Internetseite gibt keinen Aufschluss außer: nicht rechtsfähig - wobei Sie andererseits wieder behaupten, Rechteinhaber zu sein. Also was stimmt jetzt?)
- Bitte teilen Sie der oben aufgeführten Person die Parteibezeichnung mit, gegen wen Vollstreckungsklage zu erheben wäre und warum die Klage nicht an der korrekten Passivlegitimation scheitern würde (bislang würde sie das nämlich).
- Des Weiteren weisen Sie der oben aufgeführten Person bitte das Innehaben einer Wohnung nach. Zuvor definieren Sie bitte „Innehaben einer Wohnung“ - was ist damit gemeint?
- Ab wann genau ist der „Beitrag“ denn zu entrichten? Was heißt „in der Mitte eines DreiMonatsZeitraums“? wann soll die oben genannte Person denn in eine Wohnung eingezogen sein, die sie dann angeblich „inne“ hat und was bedeutet das überhaupt?
- Wann ist denn ein Wohnungsbegriff überhaupt erfüllt?
- Bitte senden Sie der oben aufgeführten Person den ratifizierten RundfunkbeitragsStaatsvertrag als Ausfertigung mit Ausfertigungsvermerk zu. Die oben genannte Person hat bislang keinen Nachweis dafür gefunden, dass ein solcher ratifizierter Vertrag überhaupt existiert. Wobei anzumerken ist, dass ein solcher Vertrag nach § 58 VwVfG erst mit der Zustimmung des Dritten greift, da ja in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird.
- Sie werden außerdem dazu aufgefordert, nachzuweisen, woher sie die offenbar oben zugeordneten personenbezogenen Daten beziehen und wer Ihnen die Erlaubnis zur Verwendung erteilt hat.

Sie werden daher erneut aufgefordert, der oben angeführten Person einen widerspruchsfähigen Bescheid als formalen Verwaltungsakt zukommen zu lassen und alle Fragen zu beantworten inkl. Nachweise zu erbringen (Legitimation, Nachweis Ratifizierung, etc.). Das dürfte für Sie ja kein Problem darstellen, oder?

Sollten Sie dieser Aufforderung bis zum nicht nachkommen, erklären Sie Ihre bisherigen Schreiben als unwiderruflich hinfällig und erklären, der oben angeführten Person den bisher durch Sie entstandenen Zeit- und Kostenaufwand mit € zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen